

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Karin Prien, Dennis Gladiator, Franziska Grunwaldt,
Jörg Hamann, Philipp Heißner und Michael Westenberger (CDU) vom 15.06.17

und Antwort des Senats

Betr.: „Flüchtlingsmonitoring“ – Wie ist die Situation Ende Mai 2017? (II)

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Drs. 21/9357 lagen noch nicht alle Informationen vom Ausländerzentralregister und dem BAMF vor.

Wir fragen den Senat erneut:

Grundsätzliches

- 1. Wie viele Flüchtlinge aus welchen Herkunftsländern und mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status gab es mit Stand Ende Mai 2017 in Hamburg? Bitte auch die Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Flüchtlinge mit und ohne Duldung darstellen. Bei wie vielen davon besteht Unterbringungsbedarf?*

Die statistischen Angaben ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

GESAMTÜBERSICHT		
Rechtsgrundlage	Gesamt	Summe
<i>Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i>		28.821
nach § 22 Satz 1 AufenthG	24	
nach § 22 Satz 2 AufenthG	89	
nach § 23 Abs. 1 AufenthG	1.436	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG	440	
nach § 23 Abs. 4 AufenthG	50	
nach § 23a AufenthG	159	
nach § 24 AufenthG	2	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG	269	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	13.372	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	3.676	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG	3.950	
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	1.013	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	537	
nach § 25 Abs. 4b AufenthG	2	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG	3.521	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG	204	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	21	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	14	
nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG	37	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG	5	

Niederlassungserlaubnis		7.434
nach § 26 Abs. 3 AufenthG	3.540	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG	3.894	
Aufenthaltsgestattung		10.048
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)		4.994
Summe der Flüchtlinge		51.297

Die Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Syrien	9.399
Afghanistan	7.253
Irak	1.984
Iran	1.677
Eritrea	1.517
Serbien	585
Ghana	549
Russische Föderation	529
Türkei	425
Montenegro	300

Die Personen, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	2.070
Iran	1.325
Türkei	729
Bosnien und Herzegowina	469
Serbien	314
Togo	238
Kosovo	227
Irak	202
Russische Föderation	189
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	137

Die Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	4.908
Irak	1.131
Iran	931
Russische Föderation	710
Syrien	616
Eritrea	296
Somalia	242
Ägypten	147
Albanien	119
Türkei	79
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	70

Die ausreisepflichtigen Personen, die eine Duldung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	449

Herkunftsland	Zahl der Personen
Ägypten	380
Russische Föderation	358
Serbien	351
Ghana	336
Montenegro	246
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	210
Kosovo	203
Aserbaidtschan	189
Türkei	177

Die als ausreisepflichtig erfassten Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Duldung sind, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Türkei	116
Polen*	97
Serbien	83
Afghanistan	82
Albanien	75
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	71
Russische Föderation	65
Ghana	60
Bulgarien*	49
Iran	48

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), Stand: 31.05.2017.

* Bei den als ausreisepflichtig erfassten Personen aus den EU-Beitrittsstaaten dürfte es sich überwiegend um bislang im AZR nicht bereinigte Fehlerfassungen von Altfällen vor dem EU-Beitritt und damit um freizügigkeitsberechtigte Personen handeln.

Im Übrigen siehe Drs. 21/9357.

2. *Wie viele von ihnen sind mit Stand Ende Mai 2017 minderjährig, wie viele erwachsene Frauen, wie viele erwachsene Männer?*

Dem Ausländerzentralregister (AZR) können nur Angaben zum Geschlecht oder zum Alter unabhängig voneinander entnommen werden. Eine Korrelation („volljährige weibliche beziehungsweise männliche Personen“) ist anhand der vorliegenden AZR-Daten nicht möglich. Die ermittelbaren Zahlen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Aufenthaltsrecht	Geschlecht			Altersgruppe		
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig	k.A.
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	17.514	11.258	49	7.382	21.438	1
Niederlassungserlaubnis	4.509	2.924	1	455	6.979	-
Aufenthaltsgestattung	6.939	3.084	25	3.142	6.904	2
Duldung	3.223	1.763	8	1.525	3.469	-

3. *Wie viele Personen erhielten im Mai 2017 Leistungen nach AsylbLG?*

Monat	Anzahl Pers. § 3 AsylbLG	Anzahl Pers. § 2 AsylbLG	Anzahl Pers. Gesamt
Mai 17	4.815	8.870	13.685

Quelle: Datawarehouse, Geschäftsstatistik

Rückführungen/Ausreisen

4.

- a) *Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich im Mai 2017 in Hamburg auf?*

Die Zahl der Ausreisepflichtigen belief sich nach dem AZR zum 31. Mai 2017 auf 4.994 Personen mit Duldung. Die Duldungssachverhalte sind in der Antwort zu 4. b) aufgeschlüsselt.

1.447 Personen aus Drittstaaten sind im AZR als ausreisepflichtig ohne Duldung registriert, wovon 293 aus EU-Mitgliedstaaten kommen, bei denen es sich überwiegend um bislang im AZR nicht bereinigte Fehlerfassungen von Altfällen vor dem EU-Beitritt und damit um freizügigkeitsberechtigten Personen handeln dürfte.

Trotz des Begriffes „ausreisepflichtig“ verbindet sich hiermit nicht automatisch die Möglichkeit, den Aufenthalt auch tatsächlich zu beenden, zum Beispiel bei fehlenden Reisedokumenten.

- b) *Wie viele dieser Personen aus welchem Herkunftsland wurden aus welchem Grund geduldet? Welche Stelle erfasst die Aufenthaltsdauer der Geduldeten und wie lange ist diese jeweils?*

Duldungssachverhalte nach AufenthG	Gesamt	Afghanistan	Ägypten	Russische Föderation	Serbien	Ghana	Montenegro	Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	Kosovo	Aserbaidschan	Türkei
Duldung nach § 60a (alt)	15	1	1	-	-	3	-	-	-	-	1
Duldung nach § 60a Abs. 1	7	1	-	-	1	-	-	-	-	1	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (gültig bis 05.09.2013)	11	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus sonstigen Gründen)	2.848	379	100	222	263	222	157	173	149	43	95
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern)	332	4	11	23	44	58	19	26	29	6	11
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen fehlender Reisedokumente)	1.661	42	265	110	39	30	64	7	22	139	61
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus medizinischen Gründen)	75	6	-	1	4	21	5	3	2	-	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus sonstigen Gründen)	5	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-

Duldungssachverhalte nach AufenthG	Gesamt	Afghanistan	Ägypten	Russische Föderation	Serbien	Ghana	Montenegro	Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	Kosovo	Aserbaidschan	Türkei
60a Abs. 2 Satz 2											
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3	33	11	3	-	-	1	-	1	-	-	3
Duldung nach § 60a Abs. 2b	7	5	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	4.994	449	380	358	351	336	246	210	203	189	177

(Quelle: AZR, Stichtag: 31.05.2017)

Die Aufenthaltsdauer der Geduldeten wird von der Ausländerbehörde erfasst, die auch die Duldungen erteilt. Die Aufenthaltsdauer wie auch die Erteilungsdauer der Duldungen richtet sich nach den individuellen Umständen der jeweiligen Einzelfälle, die aus den individuellen Ausländerakten zu ersehen sind.

c) *Wie viele der*

i) *Ausreisepflichtigen,*

ii) *Geduldeten*

kommen aus sicheren Herkunftsstaaten? Bitte nach Staaten aufschlüsseln.

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Staat	Ausreisepflichtige	Geduldeten
Albanien	248	173
Bosnien und Herzegowina	106	80
Ghana	396	336
Kosovo	230	203
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	281	210
Montenegro	270	246
Senegal	13	9
Serbien	434	351

(Quelle: AZR, Stichtag: 31.05.2017)